

§ 2 Vorbereitung der Prüfung

(1) ¹Die zuständige Behörde bestimmt den Prüfungstermin. ²Der Anmeldetermin sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung sind in geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.